

- die Kommission zu verurteilen, an die Klägerinnen den gesamten geschuldeten Betrag sowie die Ausgaben (Belastungen und gesetzliche Zinsen) zu zahlen, die die Klägerinnen gegenüber den Banken und anderen Gläubigern bei den Maßnahmen der beruflichen Bildung zu tragen haben und die sich schon jetzt auf mindestens 80 000 000 Esc belaufen;
- die Kommission zu verurteilen, an die geschäftsführenden Gesellschafter und Direktoren der Klägerinnen und ihre Familien als Ersatz für immateriellen Schaden mindestens 20 000 000 Esc zu zahlen, und zwar für die Gerichtsverfahren, Pfändungen, Erniedrigungen sowie seelischen Traumen und körperlichen Verletzungen, die bereits zum Tod einer Betroffenen und Geschäftsführerin der zweiten Klägerin geführt haben, und den Verlust der normalen Arbeitsmöglichkeiten und Einkommen, die sich sämtlich aus der Nichtzahlung der Restbeträge durch die Kommission ergeben, das Ganze in nicht abzuschätzender Höhe.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Völlige Nichtbeachtung des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2950/83; fehlende Begründung: Die Kommission habe — sei es durch ihre Prüfer, sei es durch die nationale Behörde DAFSE — die gesamte Entwicklung der Verwendung des zuvor bewilligten Zuschusses geprüft, und trotz der vorgenommenen Prüfungen habe nichts darauf hingedeutet, daß sie den Restbetrag nicht auszahlen werde. Die vom DAFSE abgegebene Bestätigung könne von der Kommission nicht außer acht gelassen werden, denn solche Entscheidungen seien ihr zuzurechnen. Die Haltung der Kommission, den vor mehr als sechs Monaten gestellten Antrag nicht zu bescheiden und die Entscheidung über die Nichtzahlung aufrechtzuerhalten, sei als Ablehnung anzusehen.

**Klage des Vereinigten Königreichs gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. Mai 1991**

(Rechtssache C-133/91)

(91/C 165/14)

Das Vereinigte Königreich hat am 23. Mai 1991 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter des Klägers ist John F. Collins, Beistand: Barrister Stephen Richards, Gray's Inn; Zustellungsbevollmächtigter ist Sidney Palmer, Britische Botschaft, 14, boulevard Roosevelt, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

die Entscheidung 91/147/EWG der Kommission vom 19. März 1991 über die bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Peru zum Schutz gegen die Cholera zu treffenden Maßnahmen <sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Artikel 19 der Richtlinie 90/675/EWG des Rates, auf dem die angefochtene Entscheidung angeblich beruhe, stelle keine endgültige Rechtsgrundlage für die Entscheidung dar. Die Richtlinie 90/675/EWG sei eine veterinärrechtliche Richtlinie, die darauf abziele, die Ausbreitung ansteckender Tierkrankheiten oder die Verbreitung von Krankheiten durch Tiere oder tierische Erzeugnisse zu verhindern. Der Schutz der menschlichen Gesundheit gegen Gefahren, die in anderer Weise aufträten, insbesondere gegen Gefahren, die nicht im Zusammenhang mit der Ausbreitung davon Krankheiten durch tierische Erzeugnisse stünden, liege außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie. Für die Ansicht, daß die Schutzbestimmungen des Artikels 19 eine von der übrigen Richtlinie abweichende Regelung hätten schaffen sollen, gebe es keine Anhaltspunkte. Daher ermächtige Artikel 19 die Kommission nicht, Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit gegen die Übertragung von Cholera durch die Einfuhr von Obst oder Gemüse zu treffen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 20. 3. 1991, S. 35.

**Streichung der verbundenen Rechtssachen C-273/87 und C-278/87 <sup>(1)</sup>**

(91/C 165/15)

Mit Beschluß vom 14. Mai 1991 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der verbundenen Rechtssachen C-273/87 und C-278/87 — Gottlieb Manz OHG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 294 vom 5. 11. 1987.